



Zur Prävention sexualisierter Gewalt bei Kindern
und Jugendlichen beim
Saarländischen Boule-Verband e.V.

Interventionsleitfaden

Um allen Beteiligten eine Handlungssicherheit zu geben, wird ein Interventionsleitfaden zu Vorfällen sexualisierter Gewalt aufgestellt. Dieser beinhaltet den Umgang mit allen Verdachtsstufen. Die zu treffenden Maßnahmen sind von den Ansprechpersonen oder innerhalb des Krisenteams je nach Umfang und Form der sexualisierten Gewalt zu treffen. Das Festlegen von Maßnahmen im Voraus würde die Arbeit der Verantwortlichen einschränken. Bei Verdacht auf eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches sind die Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (siehe Anlage) zu beachten.

Nach der Äußerung eines Verdachts an die Vertrauensperson oder die Ansprechperson, wird den Ansprechpersonen, beziehungsweise der Ansprechperson, die noch nicht in Kenntnis gesetzt wurde, eine Situationsbeschreibung vorgelegt. Des Weiteren ist der Präsident des Saarländischen Boule-Verbandes bzw. dessen Stellvertreter zu informieren, um Rückendeckung für das weitere Vorgehen zu erhalten. Die Ansprechpersonen einigen sich, wer den Verlauf dokumentieren wird. Gegebenenfalls wird zu einer externen Fachberatungsstelle Kontakt aufgenommen, sollte die Leitung der Saarländischen Boule-Verbandes in das Geschehen verwickelt sein, ist die externe Fachberatungsstelle unverzüglich zu kontaktieren (Bange, 2015b).

Nachdem der Präsident des Saarländischen Boule-Verbandes bzw. dessen Stellvertreter sein Unterstützung zugesichert hat, ist eine erste Einschätzung in eine der vier Verdachtsstufen, durch die Ansprechpersonen durchzuführen. Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn beispielsweise „[...] konkrete Aussagen eines oder mehrerer Kinder über sexuelle Übergriffe beziehungsweise strafrechtlich relevante Missbrauchshandlungen vorliegen [...]“ (Enders, 2015, S. 161). Aussagen von Beschuldigten oder Dritten können einen Verdacht ebenso begründen.

Ein erhärteter Verdacht liegt beispielsweise vor, wenn Nachweise durch kinderpornografisches Material, oder ein Geständnis der Verursachenden gegenüber den Strafverfolgungsbehörden vorliegt (Enders, 2015).

Ein unbegründeter Verdacht liegt hingegen vor, wenn sich die Verdachtsmomente durch überprüfbare Erklärungen als zweifelsfrei unbegründet ausschließen lassen. Ein vager Verdacht liegt bei Verdachtsmomenten vor, die an sexualisierte Gewalt denken lassen. Bei

schwerwiegenderem als einem vagen Verdacht, berufen die Ansprechpersonen das Krisenteam ein.

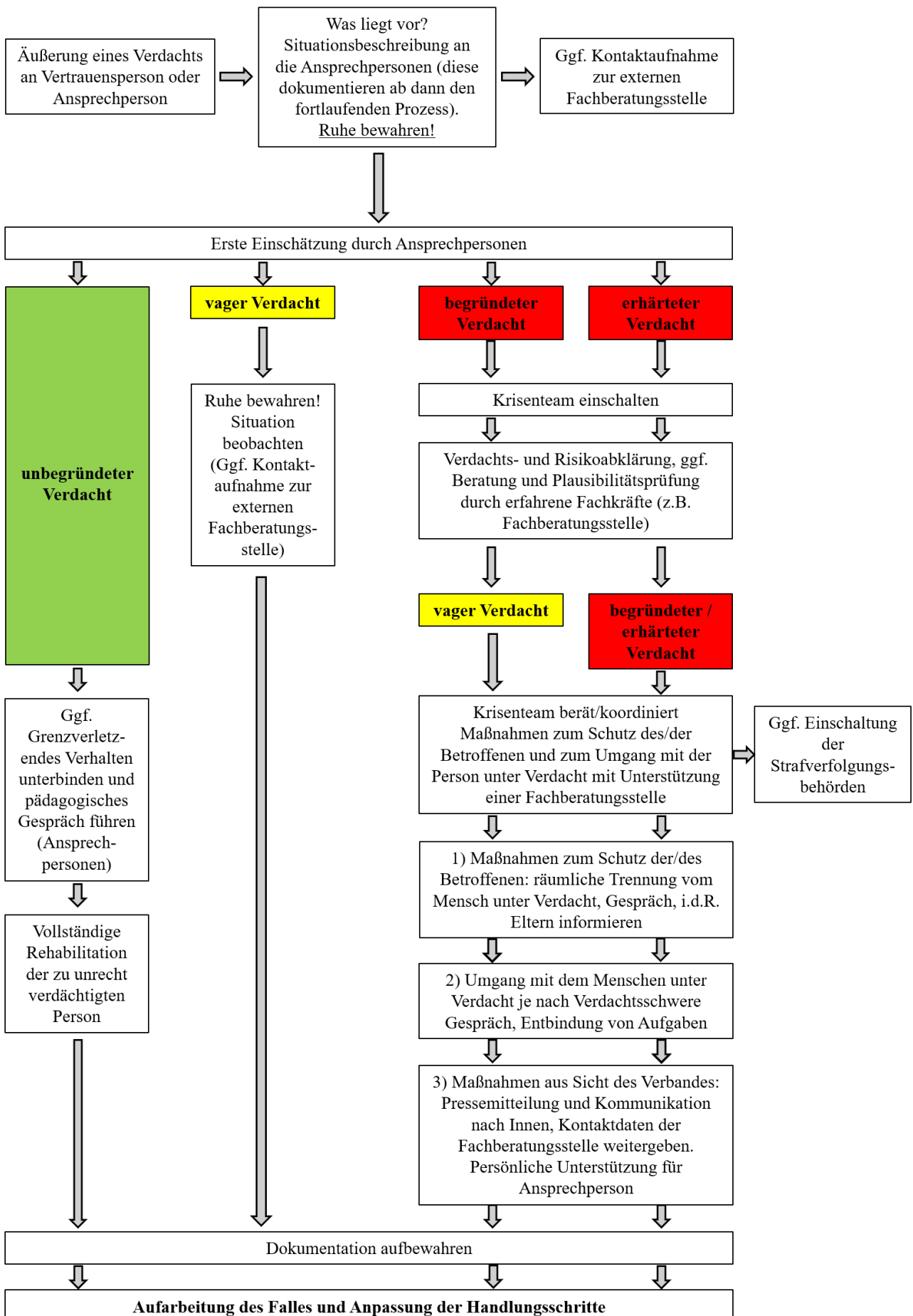
Das Krisenteam besteht aus den Ansprechpersonen und dem Präsidenten des Saarländischen Boule-Verbandes bzw. dessen Stellvertreter sowie gegebenenfalls einer Person einer externen Fachberatungsstelle. Die Ansprechpersonen, beziehungsweise das Krisenteam, prüft zu Beginn jeden Vorfalls ihre Befangenheit, um nicht in Bedrängnis zu geraten. Vertraulichkeit innerhalb des Teams, aber auch gegenüber den Betroffenen ist stets zu wahren, um auf einer gemeinsamen vertrauensvollen Basis arbeiten zu können. Die weiteren Teammitglieder sind stets über alle Sachverhalte zu informieren. Alle Schritte, Sitzungen und Gespräche sind fortlaufend zu protokollieren.

Das Krisenteam führt anschließend eine Verdachts- und Risikoabklärung durch, sowie gegebenenfalls eine Beratung und Plausibilitätsprüfung durch die externe Fachberatungsstelle. „Die Verdachtsabklärung dient der Sicherung und Förderung der seelischen und körperlichen Gesundheit des Kindes“ (Enders, 2015, S. 161) und als Grundlage für die Planung von weiteren Interventionen.

Bereits bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierter Gewalt ist der räumliche Schutz des Kindes sicher zu stellen. Erst im Anschluss sind Gespräche mit den Betroffenen zu führen. Gespräche mit den Betroffenen sind auf Grundlage des Vier-Augen-Prinzips nie alleine zu führen. Auch die Einbeziehung der nicht missbrauchenden Eltern ist erst nach der Verdachts- und Risikoabklärung angemessen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das Kindeswohl durch diesen Schritt nicht gefährdet werden darf (Enders, 2015).

Die weiteren Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen, zum Umgang mit den Menschen unter Verdacht, den Maßnahmen aus Sicht des Verbandes und die eventuelle Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, werden im Einzelfall durch das Krisenteam entschieden und durchgeführt. Nachweise zur Aufklärung des Verdachts sind sicher zu stellen.

Verfahrensplan



Liegt nach der ersten Einschätzung durch die Ansprechpersonen ein vager Verdacht vor, so ist der Fall aufmerksam zu beobachten. Ein Einschreiten kann zu unerwünschten Handlungen führen. Bei einem unbegründeten Verdacht sind, falls vorhanden, die grenzverletzenden Verhaltensweisen mit den Beteiligten zu besprechen und zu unterbinden. Eine vollständige Rehabilitation der zu Unrecht verdächtigen Person steht im Vordergrund.

Die Dokumentation ist in allen Fällen von den Ansprechpersonen aufzubewahren, eine Aufarbeitung des Falls und die Anpassung der Handlungsschritte für zukünftiges Vorgehen sind verpflichtend.